

§ 5 TrAufG Verfahren

TrAufG - Truppenaufenthaltsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.03.2020

§ 5.

Die zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Kontakte mit Vertretern von Völkerrechtssubjekten erfolgen auf diplomatischem Weg.

In Kraft seit 01.07.2001 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at